

VV	BM	I	B	K
Stadt Rheine				
26. Juni 2015				
FB 5 Planen u. Bauen				

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeisterin
der Stadt Rheine
Klosterstr. 14
48427 Rheine

Einplanungsmitteilung für das Jahresprogramm 2015

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden,
Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien
kommunaler Straßenbau - FöRi-kom-Strä (SMBL. NW 910) -
kommunaler Straßenbau

Verkehrssichere Umgestaltung der Neuenkirchener Straße von
Sassestraße bis B 70 mit Anlage eines Radweges in Rheine

Ordnungsmerkmal: 2014 08 566

Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Straßenbauförderprogramm nach Nr. 7 FöRi-kom-Strä wurde über
den Zeitraum 2015 - 2019 fortgeführt und angepasst.

Danach ist das o. a. Vorhaben im Jahresprogramm 2015

mit Gesamtausgaben

von

470.000 EUR

und zuwendungsfähigen Ausgaben

von

451.000 EUR

enthalten.



Bezirksregierung Münster

11.06.2015
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
25-566076

Auskunft erteilt:

Michael Storp

Zimmer:

351

Durchwahl:

(0251) 411-2359

Telefax: (0251) 411-82359

E-Mail:

michael.storp@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: 0251 411-0

Telefax: 0251 411-2525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,

12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Bürgertelefon:

0251 411 - 4444

Schultelefon:

0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:

0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:

Helaba

BLZ: 300 500 00

Konto: 61 820

IBAN: DE24 3005 0000 0000

0618 20

BIC: WELADED



Nach den derzeit gültigen Förderungssätzen

von 60 % Zuweisungen nach Entflechtungsgesetz (EntflechtG)

ist folgende Finanzierung (in T EUR) vorgesehen:

	Gesamt	2015	2016	2017	2018	2019	später
Zuweisungen nach Entflechtungsgesetz (EntflechtG)	271	54	54	41	41	27	54

Um Mittel nur für ausführungsbereife Vorhaben zu binden, bitte ich um nachfolgende Informationen:

1. Planungsrechtliche Sicherung notwendig/erfolgt?
2. Grunderwerb, sofern erforderlich, zwischenzeitlich gesichert?
3. Eigenfinanzierung des Vorhabens gesichert?
4. Belange Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt?

Ich bitte die Angaben bis zum 26.07.2015 hier vorzulegen.

Dieses Verfahren soll den rechtzeitigen und vollständigen Einsatz der vorgehaltenen Mittel fördern und deren Bindung für nicht ausführungsbereife Vorhaben verhindern. Die für die Festsetzung der Zuwendung maßgebenden zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Rahmen der zuwendungstechnischen Prüfung der Antragsunterlagen gem. Nr. 7.9 FÖRi-kom-Stra ermittelt.

Eine Förderung kann frühestens erfolgen, wenn ein Förderantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ich bin von Rechts wegen dazu verpflichtet Ihnen mitzuteilen, dass diese Einplanungsmittelteilung einen Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Zuwendungen zu Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung des 1. Zuwendungsbescheides oder einer zugelassenen Ausnahme von Nr. 1.3 VWG zu § 44 LHO (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) oder Anerkennung als Vorsorgemaßnahme noch nicht begonnen worden sind. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes (z. B. Gebäudeabbrüche, Planieren) sind gem. Nr. 5.4.1 FöRi-kom-Stra unter Hinweis auf Nr. 1.3.3 VVG zu § 44 LHO vom Datum dieser Einplanungsmittelteilung an zuwendungsfähig.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass eine eventuelle spätere Förderung nur dann möglich ist, wenn die als Anlage beigefügten Bestimmungen der ANBest-G von Ihnen bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme dieser Zustimmung sinngemäß beachtet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist.

Bereits zu o.a. Vorhaben erteilte (Einplanungs-) Mitteilungen werden hiermit aufgehoben. Evtl. nach vorherigen (Einplanungs-) Mitteilungen entstandene Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes bleiben jedoch vom Zeitpunkt der damaligen Mitteilungs der Programmaufnahme zuwendungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieter Kleinpals